

Impulsbeitrag: Langzeithilfen aus diakonischer Sicht

Dr. Tobias Mähner, 2. Vorsitzender des Vorstands Diakonisches Werk Bayern e.V.

ES GILT DAS GESPROCHENE WORT!

1. Angebote der Diakonie in Bayern

Ungeachtet der aktuellen Debatten um fehlenden Wohnraum in den Ballungszentren erfährt die Thematik der Wohnungslosigkeit in der Öffentlichkeit oftmals nur saisonale Aufmerksamkeit. Jetzt, in der anbrechenden kalten Jahreszeit, ist das Thema Wohnungslosigkeit in Presse und Rundfunk jedoch wieder häufig präsent, wie die Berichterstattung über den Start des Münchner Kälteschutzprogramms für Wohnungslose aus der vergangenen Woche zeigt, dass bekanntlich vom Evangelischen Hilfswerk in München im Auftrag der Stadt betrieben wird.

Für die Diakonie Bayern ist das Thema keineswegs auf die Winterzeit beschränkt. Vielmehr setzen wir uns seit Jahren mit unserem christlichen und sozialpolitischen Auftrag für die Weiterentwicklung bedarfsgerechter Hilfen für Betroffene ein. Wir waren auch eine der ersten Institutionen, die den Gesamtkomplex des Wohnungsmangels bereits vor knapp drei Jahren – also bevor das Thema durch die starke Zuwanderung von Flüchtlingen ins Rampenlicht der Öffentlichkeit gerückt wurde - in öffentlich thematisiert und problematisiert und zu einem der wichtigsten sozialpolitischen Fragen unserer Zeit erklärt haben.

Die Diakonie in Bayern unterhält im Bereich der Wohnungslosenhilfe ein differenziertes Hilfeangebot mit über 80 ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen.

Fast 900 Plätze werden in stationären Einrichtungen bayernweit von der Diakonie vorgehalten.

Rund 60 % der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gemäß §§ 67 ff. SGB XII werden in der Regel bis zu 2 Jahre bewilligt.

Knapp 40 % werden als Langzeithilfe gemäß §§ 67 ff., § 73 oder § 53 SGB XII in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe gewährt. (*Info: 260 Plätze als Eingliederungshilfe, knapp 30 % aller stationären Hilfen*).

Bei den Hilfebedürftigen handelt es sich um Frauen und Männer, die auf längerfristige Hilfen angewiesen sind. Ihre besonderen sozialen Schwierigkeiten haben sich verfestigt und in der Regel liegen Mehrfachproblemlagen vor. Aufgrund von Arbeitslosigkeit, körperlichen und /oder psychischen Beeinträchtigungen, dem Mangel an sozialen Bindungen und familiären Beziehungen sind die Möglichkeiten einer „schnellen und kurzfristigen“ sozialen Integration in der Regel nicht gegeben.

Die Dauer der Hilfe ist im Einzelfall abhängig vom vorliegenden Hilfebedarf, den bestehenden besonderen Lebenslagen, den besonderen sozialen Schwierigkeiten, den persönlichen Ressourcen, vom Erreichen der Hilfeziele und der Art der Maßnahme.

Im Einzelfall kann die Hilfe auch über viele Jahre erfolgen, insbesondere, wenn es sich um Maßnahmen zur Verhütung von Verschlimmerung handelt. Aus dem Gesetz lassen sich keine zeitlichen Leistungsbegrenzungen ableiten.

2. Erfahrungen unserer Mitgliedseinrichtungen mit Langzeithilfen

Vor einem Monat befragten wir unsere Dienste und Einrichtungen zu ihren Erfahrungen in der Arbeit auf dem Feld der Langzeithilfen in der Wohnungslosenhilfe. Die Rückmeldungen ergaben, dass es bayernweit eine Reihe fachlicher, rechtlicher und finanzieller Unterschiede bei Langzeithilfen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten gibt:

- Die Begrifflichkeiten unterscheiden sich. Es werden verschiedene Begriffe verwendet wie z.B. Übergangshilfe, Langzeithilfe oder Beheimatung.
- Die Dauer der Hilfestellung ist unterschiedlich. Die Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII werden in der Praxis vorübergehend i.d.R. häufig bis zu zwei Jahren gewährt. Oft wird nach 2 Jahren eine Überleitung in die Langzeithilfe nach §§ 67 ff. SGB XII oder in die Hilfe in sonstigen Lebenslagen (sogenannte Beheimatung) oder auch in die Eingliederungshilfe angestrebt.

- Beim Personenkreis werden besondere soziale Schwierigkeiten als verfestigt wahrgenommen, die einen längerfristigen Hilfebedarf ableiten. Ziel der Hilfe ist z.B. auch eine Verschlimmerung zu verhindern. Bei Bedarf werden ergänzend hauswirtschaftliche und / oder auch pflegerische Hilfen geleistet.
- Die Finanzierung der Hilfen ist unterschiedlich geregelt. Es gibt in einigen Regierungsbezirken bei den Hilfen gemäß §§ 67 ff. SGB XII ein einheitliches Entgelt, in anderen wiederum ein reduziertes Entgelt, wie auch bei den Hilfen in sonstigen Lebenslagen.
- Fachlich ergänzend können bei Bedarf z.B. beim Kostenträger Oberbayern zuschaltbare Zusatzleistungen im Sinne der Eingliederungshilfe zur Hilfe gemäß §§ 67 ff. SGB XII für 6 Monate beantragt werden.

3. Ausblick

Aus unserer Sicht, darf es bei Menschen mit entsprechendem Hilfebedarf nach §§ 67 ff. SGB XII keine Unterschiede in der Bedarfsdeckung und bei der Hilfegewährung in Bayern geben.

Ob jemand in Oberbayern oder in Franken, in Schwaben oder Niederbayern lebt, darf bei der Leistung und Dauer der Maßnahme keinen Unterschied machen.

Es bedarf eine bayernweite, einheitliche Regelung für die Hilfegewährung in Zuständigkeit der überörtlichen Kostenträger für stationäre Maßnahmen und der örtlichen Kostenträger für ambulante Maßnahmen.

Die Dauer der Maßnahme muss sich nach dem konkreten Bedarf im Einzelfall richten. Die Hilfen gemäß §§ 67 ff. SGB XII sind weiterhin als längerfristige, eigenständige Maßnahmen anzuerkennen.

Um Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, als „Langzeithilfen“ einheitlich zu etablieren, bedarf es landesweiter Standards, flächendeckender Angebote und einheitlicher Regelungen der Kostenträger. Damit kann eine Bedarfsdeckung im Sinne des „Gleichheitsgrundsatzes“ in der Hilfegewährung für alle Hilfeberechtigten vergleichbar und ein einheitliches Handeln in Bayern erreicht werden.

Außerdem sind ausreichend spezifische Angebote für Frauen als bedarfsgerechte Hilfen angezeigt.

Als Diakonie Bayern soll an dieser Stelle zudem nicht versäumt werden auch auf die Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes für Menschen in Wohnungsnot an der Schnittstelle Wohnungslosenhilfe und Eingliederungshilfe hinzuweisen. Der Zugang zu den Leistungen wird in Zukunft für wohnungslose, psychisch kranke Menschen erschwert werden. Die Hilfen für diesen Personenkreis sind aufgrund der sozialen Notlage, der mangelnden Krankheitseinsicht bei Betroffenen, dem zukünftigen Antragsverfahren und der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung kaum erreichbar.

Darüber hinaus gibt es Befürchtungen bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes für den Personenkreis Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten mit psychischen Beeinträchtigungen, psychischen Erkrankungen oder Suchterkrankungen. Betroffene sind meist ohne Krankheitseinsicht, sie sind im Hilfesystem der Wohnungslosenhilfe und erhalten mancherorts bereits Hilfen „aus einer Hand“ gemäß § 53 SGB XII in Komplexeinrichtungen. Die Besonderheit des Personenkreises, ihre Problemlagen und ihr spezifischer Bedarf an Leistungen sind im BTHG nicht im Blick.

Die Diakonie Bayern wird die Entwicklung auf diesem Feld aufmerksam verfolgen und sich vehement für die Beibehaltung der Eigenständigkeit dieses Arbeitsfeldes einsetzen.

Wir - das Diakonische Werk Bayern mit ihrem Fachverband - setzen uns auch in Zukunft für die Eigenständigkeit der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gemäß §§ 67 ff. SGB XII verbandlich ein. Bei unserer aktiven Mitwirkung in Gremien auf Landes- und Bundesebene sind die Erfahrungen mit dem Personenkreis und die Annahme von bewährten Hilfen entscheidend und von zentraler Bedeutung.

Die Wohnungslosenhilfe in Bayern steht vor neuen Herausforderungen, gerade auch im Hinblick auf die sich ändernden gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Wohnungslosenhilfe sehen wir als fachlich notwendig an. Dazu soll die heutige Fachtagung auch wesentlich beitragen.

Ich wünsche uns allen eine gute und erkenntnisreiche Tagung und ihnen allen weiterhin viel Erfolg und Gottes Segen bei ihrer wichtigen Arbeit.